



Stuttgart, den 3. August 2022

## Regelungen zur Erstellung von gleichwertigen Feststellungen von Schülerleistungen (GFS) in der Kursstufe

### Rechtliche Grundlagen nach Abiturverordnung (AGVO Abschnitt 1 §7 Abs. 3):

*„Neben den Klassenarbeiten sind gleichwertige Feststellungen von Leistungen vorgesehen, die sich insbesondere auf schriftliche Hausarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Referate, mündliche, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Präsentationen beziehen. Diese Leistungen sind von jeder Schülerin und jedem Schüler in den ersten drei Schulhalbjahren in drei zu wählenden Fächern zu erbringen. Die Wahl der Fächer erfolgt spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im ersten Schulhalbjahr. Die Fachlehrkräfte sorgen für eine Koordination dieser Leistungsfeststellungen; sie bestimmen im Anschluss an die Wahl unter Beachtung pädagogischer und organisatorischer Gesichtspunkte über die Verteilung der zu erbringenden Leistungen auf die einzelnen Schulhalbjahre und teilen dies den Schülerinnen und Schülern unverzüglich mit. Darüber hinaus besteht das Recht zu einer gleichwertigen Leistungsfeststellung in einem weiteren Fach; die Wahl des Fachs erfolgt spätestens mit dem Eintritt in das vierte Schulhalbjahr.“*

### Umsetzung der rechtlichen Regelungen im Rahmen schulischer Gepflogenheiten:

1. Der Schüler<sup>1</sup> legt in Absprache mit dem Fachlehrers<sup>1</sup> im 1. Kurshalbjahr bis zum **21. Oktober** anhand eines ihm ausgeteilten Formulars schriftlich fest, in welchen Fächern er bis zum Ende des dritten Kurshalbjahres seine **drei Pflicht-GFS** halten möchte, und lässt sich die Annahme der GFS durch die Unterschrift des Fachlehrers<sup>1</sup> bestätigen. Er legt dem Tutor anschließend das GFS-Formular zur Kontrolle vor.
2. Die drei Pflicht-GFS sind in den **Kurstufen 1 bis 3** zu halten und gehen als eine den Klausuren gleichwertige Schülerleistung in die Notengebung der Halbjahreszeugnisse der Kursstufen ein.
3. Wird eine angemeldete Pflicht-GFS **nicht** bis zum Ende der Kursstufe 3 **erbracht**, so ist diese mit **0 Notenpunkten** zu bewerten.
4. Der Fachlehrer<sup>1</sup> bestätigt, nachdem die GFS-Leistung erbracht wurde, durch seine Unterschrift auf dem GFS-Formular, dass der Schüler die GFS-Leistung ordnungsgemäß erbracht hat. Die Eintragungen werden jeweils am Ende der Kursstufen 1 bis 3 durch den Tutor<sup>1</sup> überprüft. Zeigen sich dabei Unstimmigkeiten, nimmt er mit dem Schüler Kontakt auf.
5. Der Schüler legt bis spätestens zum Beginn der Kursstufe 4, also bis zum **1. Februar 2024**, in Absprache mit dem Fachlehrer fest, in welchem weiteren Fach seiner Wahl er eine **vierte GFS** halten möchte, und lässt sich die Annahme der GFS durch die Unterschrift des Fachlehrers bestätigen.
6. Das GFS-Formular wird mit der Notenabgabe der Kursstufe 4 vom Tutor eingesammelt und dem Oberstufenkoordinator übergeben.

---

<sup>1</sup> Die männliche Form schließt im Folgenden die weibliche Form mit ein.